



RICHTLINIEN des Bezirks Niederbayern, Kulturstiftung

für die Förderung bezirkswweit bedeutsamer Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Kunst, Kulturforschung und Bildung in Niederbayern im Rahmen der in Art. 48 Abs. 1 und 2 Bezirksordnung festgelegten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Bezirke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

A. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Kulturstiftung fördert bezirkswweit bedeutsame Kulturprojekte und -veranstaltungen. Dazu zählen insbesondere:

- regionale Kulturforschung und Heimatpflege
- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film)
- Musik (einschließlich Nachwuchsförderung)
- Festspiele
- Trachtengauförderung
- Publikationen
- sonstige Kulturprojekte

Bei Publikationen kann neben den Druckkosten auch der mit dem Druck in direktem Zusammenhang stehende Zeitaufwand (z.B. Korrekturlesen des Drucksatzes, Verlagsbesprechungen) geltend gemacht werden. Zu den anrechenbaren Projekteinnahmen zählen u.a. Bucheinnahmen bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung der Publikation.

Für kommerzielle Kulturveranstaltungen, Schul- und Hochschulprojekte sowie für Investitionen können keine Zuwendungen gegeben werden.

Neben den obigen Förderbereichen fördert die Kulturstiftung auch „[Denkmalpflege](#)“, „[nichtstaatliche Museen](#)“ sowie „[Studioproduktionen und Musikvideos der Populärmusik](#)“, die gesondert geregelt sind.

B. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZUWENDUNG

Voraussetzung für eine Zuwendung ist in der Regel die Förderung durch weitere kommunale Ebenen (Landkreis und Gemeinde; alternativ kreisfreie Stadt). Die Zuwendung der Kulturstiftung ist auf den höheren Zuschuss des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder Gemeinde, den beantragten Zuschuss bzw. das Defizit begrenzt. Sach- und Arbeitsleistungen der Kommune (z.B. Bauhofleistungen; Saalmietenermäßigungen) zählen hierbei nicht als kommunale Förderung.

Eine zusätzliche kommunale Förderung ist nicht erforderlich, wenn für das gesamte Kulturprojekt die Höchstfördersumme durch die Kulturstiftung einen Betrag von 750 € nicht übersteigt. Die Notwendigkeit zur Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans bleibt davon unberührt.

C. HÖHE DER FÖRDERMITTEL

Über eine Förderung und die Höhe der Zuwendung entscheidet in jedem Einzelfall der Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstags von Niederbayern. Grundlage für diese Entscheidung sind die jeweils gültigen Richtlinien und die fachliche Beurteilung des Kulturreferats. Die Förderbeträge der Kulturstiftung für bezirkswweit bedeutsame Kulturprojekte und -veranstaltungen werden grundsätzlich als Festbeträge gewährt.

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die maximale Förderung beträgt in der Regel:

- bei überörtlichen Musikveranstaltungen 7,5 % der Gesamtkosten,
- bei allen anderen Kulturprojekten 10 % der Gesamtkosten und
- 10.000 €

Die Zuwendungen werden auf volle zehn Euro aufgerundet.

Der Bezirk Niederbayern begrüßt ausdrücklich die Durchführung von inklusiven Kulturveranstaltungen und Kulturprojekten und gewährt eine zusätzliche Förderung für nachweislich inklusive Projekte. Die Höhe der zusätzlichen Förderung wird im Einzelfall festgelegt und soll sich auf den inklusiven Anteil am Projekt beziehen.

D. ANTRAGSVERFAHREN

Antragsberechtigt ist der Träger bzw. Veranstalter des Kulturprojekts.

Vorzulegen sind:

- ein vollständig ausgefüllter Zuschussantrag inkl. präziser Projektbeschreibung mit Begründung der bezirkswweiten Bedeutung.
- Kosten- und Finanzierungsplan, der neben der Eigenleistung alle Zuwendungen Dritter und die aus der Kulturstiftung des Bezirks erwarteten Fördermittel enthält.

Für unentgeltliche Arbeitsleistungen (Eigenleistung) können bis zu 15 €/Std. angerechnet werden. Diese sind im Kosten- und Finanzierungsplan auf der Einnahme- so-wie auf der Ausgabenseite anzugeben und nach Stunden aufzuschlüsseln.

- Nachweis über die finanzielle Beteiligung in der Regel der ersten und zweiten kommunalen Ebene, sofern die bei der Kulturstiftung beantragte Zuschusshöhe einen Betrag in Höhe von 750 € übersteigt.

Ein Antragsformular wird der/dem Antragsteller(in) digital auf der [Homepage](#) des Bezirks Niederbayern zur Verfügung gestellt. Die vollständigen Antragsunterlagen sind vor Maßnahmenbeginn digital oder per E-Mail (kulturstiftung@bezirk-niederbayern.de) einzureichen.

Auf die Förderung durch den Bezirk Niederbayern ist in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür benötigte Grafikdateien stehen ebenfalls auf der [Homepage](#) zum Download zur Verfügung bzw. können beim Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks Niederbayern (pressestelle@bezirk-niederbayern.de) angefordert werden.

E. VERWENDUNGSNACHWEIS UND NEBENBESTIMMUNGEN

Die zweckentsprechende Verwendung einer Förderung ist durch eine Erklärung des Zuschussempfängers nachzuweisen. Auf der [Web-Seite](#) besteht die Möglichkeit, die Verwendungsbestätigung abzurufen und beim Bezirk Niederbayern einzureichen. Die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern ist berechtigt, stichprobenartig einen detaillierten Verwendungsnachweis samt Belegen zu fordern und zu prüfen.

Eine Rückforderung kommt dann in Betracht, wenn

- a) das Projekt nicht antragsgemäß durchgeführt wird oder
- b) das Projekt überfinanziert ist und der Überschuss mehr als 10 % des Zuschussbetrags übersteigt. In diesem Fall erfolgt die Rückforderung in Höhe des kompletten Überschusses (max. in Höhe des gewährten Zuschusses) oder
- c) die tatsächlich gewährte höhere Zuwendung der anderen Kommune hinter dem Zuschuss der Kulturstiftung zurückbleibt oder
- d) die Verwendungsbestätigung bzw. der gesondert angeforderte Verwendungsnachweis dem Bezirk Niederbayern nicht vorgelegt wird.

Landshut, 19. November 2025
Bezirk Niederbayern
-Kulturstiftung-

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident